



Benutzungsordnung

für die Gomaringer Sport- und Kulturhalle

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Gomaringer Sport- und Kulturhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gomaringen in der Form eines Betriebs gewerblicher Art.
- (2) Die Kulturhalle wird auf Antrag an Vereine, Organisationen oder Dritte zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, politischer, religiöser, privater und gewerblicher Art (Vereinsfeiern, Bälle, Konzerte, Theaterveranstaltungen, Jubiläen, Tagungen, Ausstellungen, Hochzeiten u. ä. vermietet. Parteiveranstaltungen sind nur auf Gemeindeebene bzw. Kreisebene zulässig. Daneben führt die Gemeinde Gomaringen eigene Veranstaltungen in der Kulturhalle durch.
- (3) Die Sporthalle ist vorrangig für sportliche Veranstaltungen sowie dem Trainings- bzw. Übungsbetrieb und Wettkampfveranstaltungen der Gomaringer Vereine, Organisationen, Schulen und der Schulen im Schulzentrum Steinlach-Wiesaz vorbehalten. Mit besonderer Genehmigung können in der Sporthalle auch Veranstaltungen gemäß Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Beide Hallen können auch für Veranstaltungen im Sinne von Abs. 2 und Abs. 3 gleichzeitig angemietet werden.
- (5) Des weiteren können zur alleinigen Benutzung auch das Foyer und der Mehrzweckraum zu den in Abs. 2 und 3 genannten Zwecken angemietet werden.
- (6) Die angebaute Bühne im Freien mit den zugeordneten Zuschauerplätzen im Außenbereich kann ebenfalls separat zu den in Abs. 2 und 3 genannten Zwecken angemietet werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Sport- und Kulturhalle inklusive der Außenanlagen und der Parkplätze.
- (2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Nutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der

Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Sport- und Kulturhalle wird vom Hauptamt verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Ortsbauamt zuständig.
- (2) Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereiches der Halle inklusive der Außenanlagen und hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Das Hausrecht übt das Hauptamt bzw. eine vom Hauptamt bestellte Person oder der Hausmeister aus. Dies beinhaltet das Recht, Anordnungen zu erteilen. Personen, die solchen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können sofort aus der Halle oder von den Außenanlagen gewiesen werden.
- (3) Bei bestimmten Veranstaltungen kann der Ausschank in Gläsern, Krügen und Flaschen untersagt werden. Der Ausschank kann auch generell untersagt werden.

§ 4 Überlassung für Einzelveranstaltungen bzw. Dauernutzungen

- (1) Veranstaltungen in der Kulturhalle, im Foyer und im Mehrzweckraum

Zur Überlassung der Kulturhalle, des Foyers und des Mehrzweckraumes für Veranstaltungen muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Dazu ist ein Formblatt zu verwenden, das beim Hauptamt erhältlich ist. Der Antrag soll rechtzeitig, spätestens 2 Monate vor der geplanten Veranstaltung, gestellt werden.

Die Anträge sind zu richten an:
Gemeindeverwaltung, Hauptamt, Rathausstr. 4, 72810 Gomaringen.

Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung der Kulturhalle und deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Bestandteil des Vertrages ist die Benutzungsordnung sowie die in diesem Zusammenhang erlassenen weiteren Anordnungen. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich. Die Gebühren und Nebenkosten werden nach der Gebührenordnung erhoben. Bei Terminüberschneidungen hat die Gemeinde Gomaringen das Entscheidungsrecht über die Hallenbelegung, wobei örtliche Vereine und Organisationen bevorzugt berücksichtigt werden. Die Gemeinde Gomaringen behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt (z. B. dringende Bauarbeiten, sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegenden Gründe) an diesem Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

(2) Sporthalle

Für die regelmäßigen Nutzungen durch die in § 1 genannten Vereine und Organisationen und Schulen wird vom Hauptamt für die Wintersaison (01.11. bis 31.03.) und für die Sommersaison (01.04. bis 31.10.) ein Benutzungsplan erstellt. Für die Überlassung der Sporthalle zu Übungs- bzw. Trainingszwecken sowie für Veranstaltungen sportlicher Art und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Abs. 1 zur Überlassung der Kulturhalle gleichermaßen.

§ 5 Besondere Pflichten des Veranstalters/Nutzers

- (1) Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z. B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, Erlaubnis zur Abgabe von Speisen, GEMA) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter/Nutzer auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Veranstalters/Nutzers und von diesem unaufgefordert abzuführen.
- (2) Der Veranstalter/Nutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und der Jugendschutzbestimmungen). Der Veranstalter/Nutzer muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Der Veranstalter/Nutzer ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (3) Für jede Veranstaltung hat der Veranstalter/Nutzer einen Verantwortlichen dem Hauptamt gegenüber zu benennen, der während des Betriebs ständig anwesend ist. Für die Benutzung der Sporthalle ist je Übungsgruppe ebenfalls ein Verantwortlicher des Vereins bzw. der Organisation gegenüber dem Hauptamt zu benennen.
- (4) Der Veranstalter/Nutzer hat nach Bedarf oder Auflage einen Ordnungs- bzw. Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten. Ist nach den gesetzlichen Vorgaben eine Brandsicherheitswache erforderlich, so wird diese vom Ordnungsamt der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters/Nutzers bestellt. Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die für den Brandschutz zuständige Dienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen. Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten. Der mit dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Betreiber oder Veranstalter/Nutzer bestellten Ordnungsdienstleiters stehen. Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen

verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Zuschauerbereichen, für die Beachtung der max. zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35 Versammlungsstättenverordnung, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.

- (5) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen in der Kulturhalle, im Foyer und in der Sporthalle wird unter Einhaltung der bau- bzw. feuerpolizeilich genehmigten Bestuhlungspläne vom Hausmeister bzw. von ihm im Bedarfsfall angeleiteten Hilfskräften vorgenommen, ebenso das Abbauen der Tische und Stühle. Die genehmigten Bestuhlungspläne (je nach Veranstaltung) sind verbindlich einzuhalten. Die Zahl der im Bestuhlungs- u. Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

Die Räume sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Die Küche sowie die angrenzenden Kühlzellen sind vom Veranstalter/Nutzer bzw. dessen Beauftragten eingehend zu reinigen. Die Reinigung erfolgt unter Anleitung des Hausmeisters und ist so vorzunehmen, dass die Räumlichkeiten am nächsten Morgen nach Vereinbarung wieder genutzt werden können. Die Reinigung kann nach Absprache mit dem Hauptamt vom Hausmeister bzw. vom Reinigungspersonal der Gemeinde übernommen werden. Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter/Nutzer in Rechnung gestellt. In jedem Fall ist die Küche vom Veranstalter/Nutzer zu reinigen. Sie ist so zu reinigen und an den Hausmeister zu übergeben, dass sie vom nächsten Benutzer ordnungsgemäß betrieben werden kann. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung ist die Gemeinde berechtigt, die Einrichtungen mit eigenem Personal auf Kosten des Veranstalters/Nutzers nachzureinigen zu lassen.

- (6) Bei Bedarf werden die notwendigen weiteren Inventargegenstände (z.B. Gläser, Geschirr, Besteck, Kochtöpfe) vom Hausmeister an den Veranstalter/Nutzer übergeben. Sie sind nach Gebrauch in tadellos gereinigtem Zustand anhand der Inventarliste an den Hausmeister zurückzugeben. Beschädigtes Inventar sowie ein möglicher Fehlbestand werden dem Veranstalter/Nutzer in Rechnung gestellt.

- (7) Aufbauten und Installationen sowie die Ausschmückung und Dekoration der Räumlichkeiten sind nur mit besonderer Genehmigung des Hauptamtes gestattet. Zur Dekoration dürfen nur Topfpflanzen verwendet werden, Ausnahme: Tischdekoration.

Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Sie müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn diese einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange, wie sie frisch sind, in den Räumen befinden.

Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material nur durch diese nicht

entzündet werden kann.

In Versammlungsstätten, auf Bühnen oder Szenenflächen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten, § 17 Abs. 1 der Versammlungsstättenverordnung bleibt unberührt. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen oder Anzündmitteln in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter/Nutzer die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat. Für den Umgang mit pyrotechnischen Sätzen Gegenständen und Anzündmitteln gelten die sprengstoffrechtlichen Vorschriften.

Pyrotechnische Sätze, Gegenstände oder Anzündmittel, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden. Alle Bauten und Installationen sind von Fachleuten nach den Regeln der Technik vorzunehmen.

- (8) Bei der Aufstellung und Benutzung von nicht fest im Gebäude installierten Licht- und Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter/Nutzer deren Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand.
- (9) Die Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.
- (10) Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung auch im Außenbereich, insbesondere des Parkplatzes, zu sorgen. Auch ist der Veranstalter/Nutzer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Rettungswege auf dem Grundstück sowie die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ständig frei gehalten werden. Der Veranstalter hat die Verkehrssituation vor, während und nach der Veranstaltung ständig zu beobachten und muss bei entsprechenden Verstößen sofort einschreiten.
- (11) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 6 Benutzung des Vertragsgegenstandes/Benutzungszeiten

- (1) Die jeweilige Halle wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bzw. Nutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter bzw. Nutzer nicht unverzüglich beim Hausmeister oder beim Hauptamt Mängel geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Der jeweilige Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter bzw. Nutzer nur zu dem im Überlassungsantrag genannten und genehmigten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

- (3) Während den Veranstaltungen bzw. Nutzungen eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister bzw. dem Hauptamt unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters/Nutzers beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Vom Veranstalter/Nutzer nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort zu melden.
- (4) Der Hausmeister öffnet und schließt den jeweiligen Vertragsgegenstand. Soweit es besondere Umstände erfordern, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (5) Für den Sportbetrieb in der Sporthalle gilt:
- a) Die Benutzung bleibt von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis jeweils 17.30 Uhr vorrangig den Gomaringer Schulen und den Schulen des Schulzentrums Steinlach-Wiesaz vorbehalten.
 - b) Montag bis Freitag in der Zeit von 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr wird die Halle grundsätzlich den Vereinen/Organisationen zu Lehr- und Übungszwecken (Training) zur Verfügung gestellt.
 - c) Öffentliche Sportveranstaltungen sind grundsätzlich nur an Samstagen und Sonn- oder Feiertagen zugelassen.
 - d) Der sportliche Übungsbetrieb ist bis spätestens um 22.00 Uhr zu beenden, die Halle ist bis spätestens 22.15 Uhr zu verlassen.
 - e) Bei Veranstaltungen in der Sporthalle im Sinne von § 1 Abs. 2 kann der Übungsbetrieb für die erforderliche Zeit von der Gemeinde abgesagt werden.
 - f) Fand am vorhergehenden Tag in einer Halle eine Veranstaltung statt, ist die Hallenbenutzung erst ab 10.00 Uhr zulässig. Am Tag vor der Veranstaltung ist auf die Vorbereitung Rücksicht zu nehmen. Die Übungszeiten sind pünktlich einzuhalten.

Besondere Pflichten und Bestimmungen für den Sportbetrieb

- a) Die Sporthalle darf mit Ausnahme des Falles nach § 1 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen.
- b) Die in der Halle vorhandenen Turn- und Spielgeräte, mit Ausnahme aller Kleingeräte, die ausschließlich dem Schulsport dienen, stehen den Benutzern zur Ausübung von sportlichen Übungen zur Verfügung. Das Aufstellen und Entfernen der Geräte hat nach Anweisung des Leiters unter größtmöglicher Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Der Übungsleiter hat die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Sie dürfen erst nach seiner Freigabe benutzt werden. Die Geräte sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen.
Außerhalb der Halle ist die Benutzung der im Eigentum der Gemeinde stehenden Turn- und Sportgeräte nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
Im Eigentum der Vereine stehende Turn- und Sportgeräte können mit Genehmigung der Gemeinde in der Halle untergebracht werden. Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Gemeinde selbst den Platz benötigt.
- c) Speisen und Getränke dürfen nur im Foyer und im Zuschauerbereich der Halle eingenommen werden.

- d) Eine Nutzung der Halle ist nur mit Übungsleiter zulässig.
 - e) Bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern gilt die Anlage „Maße der Bewegungsräume zur wettkampfmäßigen Nutzung nach den Bestimmungen der Sportfachverbände“ mit folgenden Hinweisen und Ergänzungen:
Die maximale Zuschauerzahl beträgt 500 Personen.
- (6) Die Sporthalle ist während der Weihnachts-, Pfingst- und Sommerferien sowie an Feiertagen (Ausnahme: Turniere oder Wettkampfbetrieb) geschlossen. Zur Vorbereitung auf den Wettkampfbetrieb kann die Sporthalle auf Antrag in den letzten beiden Sommerferienwochen genutzt werden.
- (7) Die Kulturhalle wird während 3 Wochen in den Sommerferien geschlossen.

§ 7 Haftung, Beschädigung

- (2) Der Aufenthalt im Gebäude mit sämtlichen Nebenräumen und dem Außenbereich geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf dem Parkplatz der Halle abgestellten Kraftfahrzeuge.
- (3) Der Veranstalter bzw. Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (4) Der Veranstalter bzw. Nutzer haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden besonderen polizeilichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können der Gemeinde jedoch nicht in Rechnung gestellt werden. Eine Haftung aus der Überlassung der Räume wird mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin von der Gemeinde nicht übernommen. Sie übernimmt auch keinerlei Haftung für etwa abhanden gekommene oder beschädigte Garderobe und sonstige Gegenstände aller Art einschließlich Wertgegenstände. Ferner wird die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit sie nicht auf den gesetzlichen Verpflichtungen als Hauseigentümerin beruhen, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens der Gemeinde ausgeschlossen.

Soweit die Gemeinde von dritten Personen für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt der Veranstalter/Nutzer die Ersatzpflicht, es sei denn, es würde sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der die Gemeinde aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin berührt. Die der Gemeinde durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die vom Veranstalter/Nutzer zu vertreten sind, entstehenden Kosten hat der Veranstalter/Nutzer der Gemeinde zurückzuerstatten.

Für Schäden am Gebäude, den technischen Einrichtungen, dem Inventar und an den Außenanlagen, die ihm Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen (einschließlich der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten), haftet der Veranstalter/Nutzer. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Auf ein Verschulden des Veranstalters/Nutzers kommt es dabei nicht an. Der Veranstalter/Nutzer ist

verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung bzw. andere Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche die Haftpflichtrisiken im vorstehend genannten Umfang abdeckt.

- (5) Für sämtliche vom Veranstalter/Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters/Nutzers in den im zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter/Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eine davon abweichende Verfahrensweise ist nur in Absprache mit dem Hauptamt bzw. dem Hausmeister möglich. Wird eine Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Veranstalter/Nutzer den Schaden verursacht hat.
- (6) Die Besucherzahl ist bei allen Veranstaltungen auf die polizeilich zulässige Personenzahl, die sich aus dem Bestuhlungsplan bzw. aus der entsprechenden Genehmigung ergibt, zu beschränken und muss (z. B. anhand der Eintrittskarten) auf Verlangen jederzeit nachgewiesen werden können. Der Veranstalter/Nutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter trägt für die Einhaltung dieser Vorschriften die volle Verantwortung.

§ 8 Verlust von Gegenständen

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich des Gebäudes abgestellten Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind dem Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dann dem Fundbüro der Gemeinde Gomaringen übergibt.

§ 9 Kleiderablage

Die Kleiderablage wird vom Veranstalter/Nutzer freiwillig betrieben.

§ 10 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Räume, Einrichtungen und Geräte des Gebäudes sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Das Stehen auf Stühlen und Tischen bei Veranstaltungen jeder Art ist nicht erlaubt.
- (2) Die Anlagen für Heizung, Ton, Beleuchtung, Lüftung dürfen nur durch den Hausmeister oder durch eine von ihm eingewiesene Person bedient werden.

- (3) Firmenwerbung und Plakatanschlage im Innen- und Auenbereich bedurfen der Genehmigung.

§ 11 berwachung von Veranstaltungen

Dem Beauftragten der Gemeinde und dem Hausmeister ist der Zutritt zum Gebaude wahrend einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 12 Gebuhren und Nebenkosten

Fur die Benutzung der Kulturhalle, der Sporthalle, des Foyers und des Mehrweckraumes und der dazugehorigen Nebenraume (Kuche, Garderoben und Toiletten) werden Gebuhren nach Magabe der jeweils geltenden Gebuhrenordnung erhoben.

Der Veranstalter/Nutzer kann ber die Gemeindeverwaltung verschiedene Sonderleistungen (z.B. weitere Licht- u. Tontechnik, Blumenschmuck, Dekoration, Tischdecken inkl. Reinigung) buchen. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt ebenfalls nach Magabe der jeweils geltenden Gebuhrenordnung.

§ 13 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen kann durch den Veranstalter/Nutzer vorgenommen werden. Auf die Einhaltung der erforderlichen Auflagen aus den jeweiligen Genehmigungen wird hingewiesen.

§ 14 Getrankebelieferung und Getrankeverkauf

- (1) Die Gemeinde hat mit der Firma Fischer Brauhaus, Mossingen, fur das Gebaude inkl. Auenanlagen einen Getrankeliefervertrag abgeschlossen. Biere und alkoholfreie Getranke, die bei einer Veranstaltung zum Ausschank kommen, sind ber die Firma Fischer Brauhaus, Mossingen, zu beziehen. Anhand der Liefer- bzw. Ruckgabebescheinung und der Kontrollen durch den Hausmeister ist der jeweilige Verbrauch einer Veranstaltung nachzuweisen. Es durfen keine Biere und alkoholfreie Getranke von anderen Lieferanten bezogen werden. Eine Mehrfertigung der Abrechnung mit der Fa. Fischer Brauhaus hat der Veranstalter/Nutzer unaufgefordert an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.
- (2) Dem Veranstalter/Nutzer steht es frei, die Preise fur den Verkauf von Getranken nach eigenem Ermessen festzulegen. Dabei muss allerdings der Preis fur mindestens ein alkoholfreies Getrank unter dem Preis des billigsten alkoholischen Getrankes (bei gleicher Menge) liegen.

§ 15 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet. Verstöße gegen die Einhaltung des Getränkeliefervertrages (s. § 14) werden mit einer Vertragsstrafe geahndet. Diese beträgt bei einer Veranstaltung in der Kulturhalle 250 € , bei einer Veranstaltung in der Sporthalle 500 €.
- (2) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter/Nutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter/Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters/Nutzers durchführen zu lassen.
- (3) Der Veranstalter/Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter/Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 16 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Gomaringen, Gerichtsstand ist Tübingen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 05.04.2008 in Kraft.